



Statuten der FDP. Die Liberalen. Zürich 7 + 8.

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen "FDP. Die Liberalen. Zürich 7 und 8." (FDP 7 + 8) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die FDP 7 + 8 vertritt und fördert eine freiheitliche, den liberalen und demokratischen Grundsätzen verpflichtete und gesellschaftlich aufgeschlossene Politik. Sie fördert die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens unter Achtung menschlicher Würde und Individualität. Sie nimmt insbesondere die öffentlichen Interessen in den Stadtkreisen Zürich 7 und 8 wahr.

Art. 3 Verhältnis zur FDP der Stadt Zürich, des Kantons Zürich sowie der Schweiz

Die FDP 7 + 8 gehört als Kreispartei der FDP der Stadt Zürich und der FDP des Kantons Zürich sowie der FDP der Schweiz an, deren Statuten für sie massgebend sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Wer sich zu den liberalen und demokratischen Grundsätzen bekennt, kann Mitglied der Partei werden.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches, endgültig.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt kann jederzeit, mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags kann der Ausschluss nach der zweiten erfolglosen Mahnung ohne schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 8 Rekursrecht

Der oder dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

III. Mitgliederbeiträge, Haftung

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zur nächsten Festlegung.

Art. 10 Haftung

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der FDP 7 + 8 nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrags.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe der FDP 7 + 8 sind:

- › Mitgliederversammlung
- › Vorstand
- › Geschäftsführender Ausschuss
- › Politischer Ausschuss (sofern gebildet)
- › Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei dessen Abwesenheit eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 13 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen oder Revisoren;
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
- c) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- d) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung der FDP 7 + 8;
- g) Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie übertragenen Gegenstände.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen.

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich unter Angabe der Traktanden bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen.

Art. 15 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind sämtliche anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

B Vorstand

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen im Verlaufe einer Amtsdauer tritt die Gewählte oder der Gewählte in die laufende Amtsdauer ein.

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand zählt in der Regel zwischen 15 und 30 Mitglieder. Zusätzlich sind Mitglieder der FDP 7 + 8, die dem Zürcher Gemeinde- oder Stadtrat, dem Zürcher Kantons- oder Regierungsrat oder den eidgenössischen Räten angehören, von Amtes wegen auch Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz über die Sitzungen des Vorstandes führt die Präsidentin oder der Präsident, bei dessen Abwesenheit eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 19 Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die politische Führung der FDP 7 + 8. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Verabschiedung von Wahlvorschlägen für politische Ämter in der Stadt oder dem Kanton Zürich sowie den eidgenössischen Räten;
- b) Bezeichnung der Vertretungen der FDP 7 + 8 in den städtischen, kantonalen und eidgenössischen Delegiertenversammlungen der FDP;
- c) Bezeichnung der Mitglieder von Ausschüssen;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der FDP 7 + 8;
- f) Beschliessen von politischen Positionen;
- g) Einsetzen eines politischen Ausschusses.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied innert einer Frist von 3 Tagen dagegen Widerspruch erhebt.

C Geschäftsführender Ausschuss

Art. 22 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Ausschuss wird aus Mitgliedern des Vorstandes gebildet und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, der Protokollführerin oder dem Protokollführer, der Finanzchefin oder dem Finanzchef sowie in der Regel drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 23 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz über die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses führt die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses ist Protokoll zu führen.

Art. 24 Befugnisse

Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt die Geschäftsleitung der FDP 7 + 8. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dem politischen Ausschuss vorbehalten sind;
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstandes;
- c) Vertretung der FDP 7 + 8 nach aussen;
- d) Antragstellung bei Wahlgeschäften des Vorstandes;
- e) Erstellung des Budgets und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Organisation von Veranstaltungen.

Art. 25 Einberufung

Der geschäftsführende Ausschuss wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Art. 26 Beschlussfassung

Der geschäftsführende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied innert einer Frist von 3 Tagen dagegen Widerspruch erhebt.

D Politischer Ausschuss

Art. 27 Zusammensetzung

Der politische Ausschuss, sofern ein solcher vom Vorstand gebildet ist, wird aus Mitgliedern des Vorstandes sowie aus weiteren Personen gebildet und besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie in der Regel 7 bis 12 weiteren Mitgliedern.

Art. 28 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz über die Sitzungen des politischen Ausschusses führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des politischen Ausschusses.

Über die Sitzungen des politischen Ausschusses ist Protokoll zu führen.

Art. 29 Befugnisse

Der politische Ausschuss kümmert sich um:

- a) Erarbeiten von Positionen zu Themen im Wahlkreis zuhanden des Vorstandes;
- b) Diskutieren von aktuellen Themen aus Stadt, Kanton und Bund;
- c) Erarbeiten von Empfehlungen zuhanden des Vorstandes;
- d) Diskutieren der Traktanden von Delegiertenversammlungen der FDP von Stadt, Kanton und Bund mit den entsprechenden Delegierten.

Art. 30 Einberufung

Der politische Ausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Art. 31 Beschlussfassung

Der politische Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied innert einer Frist von 3 Tagen dagegen Widerspruch erhebt.

E Revisionsstelle

Art. 32 Anzahl/Amtsdauer

Es sind mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren zu wählen. Sie müssen nicht Mitglieder der FDP 7 + 8 sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 33 Aufgaben

Sie prüfen die Buchführung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V Rechnungsabschluss

Art. 34 Vereinsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenänderung

Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Art. 36 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur an einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

In diesem Fall geht das Vereinsvermögen an die FDP der Stadt Zürich über.

So von den Vorständen der FDP Zürich 7 und der FDP Zürich 8 zuhanden der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2009 am 5. März 2009 verabschiedet.

Namens des Vorstands FDP Zürich 7 + 8

Präsident

Aktuar

Joël A. Gloor

Robert Büchel

Anhang I zu den Statuten

Beitragsreglement

Die Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2009 hat folgende Mitgliederbeiträge festgesetzt:

Einzelmitglieder	CHF	190
Einzelmitglieder bis 25 Jahre	CHF	90
Paarmitglieder	CHF	280
